

Hinweise: Internetkaufverträge

1. Wie kommen Internetkaufverträge zustande?
2. Wer trägt die Versandgefahr?
3. Wie lange kann ich widerrufen?
4. Wer trägt die Kosten des Widerrufs?
5. Rechte bei Nichtlieferung / Nichtzahlung
6. Rechte bei Mängeln
7. Besteht bei Widerruf Wertersatzpflicht?
8. urheberrechtliche Abmahnungen
9. Abo-Fallen
10. Wettbewerbsverstoß im Internet

BGH: keine Haftung der Eltern bei Verwendung von Internetausbörsen durch minderjähriges Kind

Eltern genügen ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internetausbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt (BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12).

Fristen bei Internetkaufverträgen

Widerrufs-/Rückgaberecht:	14 Tage ab Lieferung
Kostentragung bei Widerruf:	bei ordnungsgemäßer Unterrichtung des Unternehmers durch den Verbraucher
Gewährleistungsfrist für Sachmängel:	grundsätzlich 2 Jahre, bei Privatverkauf und / oder gebrauchter Sache unter Umständen weniger
Urheberrechtsverletzung:	Verjährungsfrist: 3 Jahre ab Jahresende

Rechtsanwaltskanzlei Kotz

Siegener Str. 104
57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079

Telefax: 02732/791078

Email:

info@ra-kotz.de



Homepage:

www.ra-kotz.de

Community: www.rakotz.de

Internetrecht:

www.internetrechtsiegen.de

Mietrecht: www.mietrechtsiegen.de

Medizinrecht: www.medizinrechtsiegen.de

Arbeitsrecht: www.arbeitsrechtsiegen.de

Verkehrsrecht: www.verkehrrechtsiegen.de

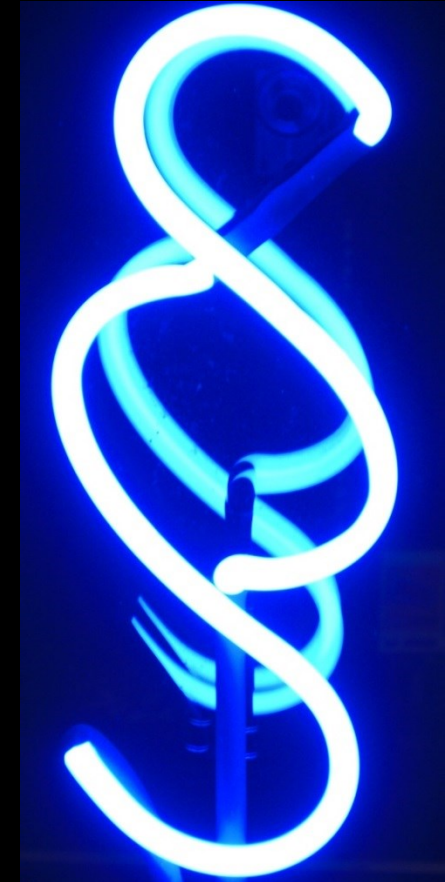


(alle Angaben ohne Gewähr - Stand 01.04.2014)

Internetrecht

(Rechtslage ab 13.06.2014)

Grundsätzliche Fragen & Antworten



Rechtsanwaltskanzlei Kotz

Siegener Str. 104
57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079

erstellt von Rechtsanwalt Dr. Christian Kotz

1. Kaufvertragsschluss beim Internetkauf – Wann kommt ein Vertrag zustande? Bei der Bestellung von Waren über einen Internetshop gibt der Käufer mit der Bestellung ein Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages an den Betreiber des Internetshops ab, welches dieser annehmen oder ablehnen kann. Bei eBay-Auktionen gibt der Verkäufer nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ein verbindliches Angebot ab, indem er die Ware anbietet. Dieses Angebot wird durch ein „Klicken“ auf den Sofort-Kaufen-Button oder durch Abgabe eines Gebotes angenommen. Ein Kaufvertrag kommt jedoch nur mit dem zum Zeitpunkt des Auktionsablaufs Höchstbietenden zustande. Bricht der Verkäufer die Auktion ab, ohne hierzu berechtigt zu sein, kommt ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem zu diesem Zeitpunkt Höchstbietenden zustande. Der Käufer kann dann Lieferung der Ware vom Verkäufer verlangen.

2. Wer trägt die Gefahr des Warenuntergangs bei der Versendung an den Käufer? Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache (sog. Verbrauchsgüterkauf), so trägt der Unternehmer das Risiko, dass die Sache auf dem Versandweg gestohlen oder beschädigt wird bzw. verloren geht. In diesem Fall muss er erneut liefern. Bei Kaufverträgen zwischen Verbrauchern (*z.B. Kaufvertrag zwischen Privatpersonen bei eBay*) trägt der Käufer die Gefahr des Warenuntergangs auf dem Versandweg.

3. Widerrufsfrist bei einem Internetkauf: Generell beträgt die Widerrufsfrist bei ordnungsgemäßer Belehrung in Textform 14 Tage, wobei diese nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger zu laufen beginnt. Wird der Verbraucher nicht ordnungsgemäß oder gar nicht über die Widerrufsfrist belehrt, beträgt die Frist 12 Monate und 14 Tage. Das Widerrufsrecht besteht auch beim Kauf gebrauchter Ware. Für bestimmte Waren wie Zeitschriften, schnell verderbliche Ware oder versiegelte Software besteht kein Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht kann – entgegen der alten Rechtslage - nicht allein durch die Rücksendung der Ware an den Verkäufer ausgeübt werden. Der Widerruf ist gegenüber dem Unternehmer ausdrücklich zu erklären.

4. Wer trägt im Fall eines Widerrufs die Versandkosten? Wer die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware? Grundsätzlich trägt der Käufer die Rücksendekosten, wenn er

durch den gewerblichen Verkäufer auf diese Rechtsfolge ordnungsgemäß hingewiesen wurde. Der gewerbliche Verkäufer kann die Rücksendekosten jedoch freiwillig übernehmen. Unabhängig davon gilt: Unfrei zurückgesandte Ware darf der Verkäufer nicht zurückweisen. Der gewerbliche Verkäufer kann im Fall des Widerrufs die Warenversendungskosten an den Käufer nicht erstattet verlangen. Die Versandgefahr hat auch bei der Rücksendung der Ware der Verkäufer zu tragen.

5. Die gekaufte Ware wird nicht geliefert / der Kaufpreis wird nicht gezahlt – was kann der Käufer / Verkäufer tun? In diesem Fall sollte der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine Frist zur Lieferung der Ware setzen (7-10 Werktagen) und ankündigen, dass er bei fruchtlosem Fristablauf vom Kaufvertrag zurücktritt. Nach Ablauf der Frist kann er vom geschlossenen Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Käufer Vorkasse geleistet, sollte er dem Verkäufer ebenfalls eine Frist zur Rückzahlung des Kaufpreises setzen. Selbstverständlich kann er den Verkäufer auch auf Lieferung der Ware und ggf. auf Schadensersatz verklagen. Zahlt der Käufer nicht, sollte der Verkäufer ihn schriftlich unter Setzung einer Zahlungsfrist zur Zahlung auffordern. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Verkäufer den Käufer auf Zahlung verklagen. Alternativ kann er vom Kaufvertrag zurücktreten, die Sache zurückverlangen und/oder ggf. Nutzungs- oder Wertersatz verlangen.

6. Welche Rechte hat man als Käufer bei der Lieferung von mangelhafter Ware? Ist die Ware bei Lieferung mangelhaft sollte der Käufer bei einem Verbrauchsgüterkauf den Kaufvertrag widerrufen. Alternativ kann er vom Verkäufer Nachbesserung/Nachlieferung verlangen. Die Gewährleistungszeit beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Sie kann bei gebrauchter Ware auf 1 Jahr verkürzt werden. Bei einem Kauf von einem Verbraucher kann die Gewährleistung sogar gänzlich ausgeschlossen werden.

7. Ist bei Rücksendung der Ware im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs Wertersatz zu leisten? Wertersatz ist ggf. zu leisten, wenn der Wertverlust der Ware auf einen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendig war und der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß über das bestehende Widerrufsrecht und die bestehende Wertersatzpflicht unterrichtet hat.

8. Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung erhalten – Was tun? Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen nehmen zu. Grund für eine Abmahnung ist häufig das (angebliche) Anbieten urheberrechtlich geschützter Werke über eine Internetausbörse oder die Verwendung fremder Bilder z.B. in einer eBay-Auktion. Das Abmahnschreiben enthält in der Regel eine Aufforderung zur Abgabe einer „strafbewährten Unterlassungserklärung“ sowie die Aufforderung einen Schadensersatzbetrag und Rechtsanwaltsgebühren zu zahlen. Auf das Schreiben sollte der Betroffene in jedem Fall reagieren. Jedoch sollte er die übersandte strafbewährte Unterlassungserklärung nicht unterschreiben. Vielmehr sollte er - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - eine modifizierte (enger gefasste) Unterlassungserklärung verfassen (lassen). Hierfür ist es zu empfehlen, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen. Bei Nichtunterzeichnung oder Unwirksamkeit einer Unterlassungserklärung droht eine mit hohem Kostenrisiko verbundene einstweilige Verfügung. Ferner werden die Rechtsanwaltsgebühren im Schreiben häufig unangemessen hoch angesetzt. Hinsichtlich der Abwehr der geforderten Schadensersatzbeträge und Rechtsanwaltsgebühren sollte man sich im Einzelfall ebenfalls anwaltlich beraten lassen. Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen verjähren innerhalb von 3 Jahren.

9. Abo-Fallen: Bei Verbrauchsgüterkäufen über das Internet müssen Verbraucher unmittelbar vor Vertragsschluss über die wesentlichen Vertragsbedingungen informiert werden. Dies muss klar, verständlich und in hervorgehobener Weise geschehen. Ferner ist der Bestellvorgang so zu gestalten, dass dieser mit einem Klick auf einen Button mit der Aufschrift „zahlungspflichtig bestellen“ o.ä. abgeschlossen wird (sog. „Button-Lösung“). Andernfalls kommt kein Vertrag zustande. Diese gesetzlichen Vorgaben werden nicht von allen Unternehmern eingehalten. Tappt man in eine sog. Abo-Falle lohnt es sich gegen den Unternehmer vorzugehen. Die Zahlungsaufforderung ist häufig unberechtigt. In keinem Fall sollte der Verbraucher sich durch eine Zahlungsaufforderung unter Druck setzen lassen und voreilig zahlen.

10. Wettverstoß im Internet: Einmalige Wettbewerbsverstöße verjähren in 6 Monaten ab Kenntnisnahme durch den Abmahnberechtigten (*bei Dauerverstößen gilt dies nicht*).